

G e s e h b l a t t

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

N^o. 9.

München, Samstag den 7. Januar 1832.

I n h a l t.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1832, nebst dazu gehörigen Beträgen lit. A — E. Siebente Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.

Finanzgesetz für die III. Finanzperiode
1832.

L u d w i g,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
2c. 2c.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit dem Beyrath und, soviel die Erhebung der directen und die Veränderung der indirecten Steuern, dann die besondern Bestimmungen der Lit. III. und IV. dieses Gesetzes betrifft, mit Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, über die Staats-Einnahmen und Ausgaben für die sechs nächsten Ver-

waltungs-Jahre von: 1. October 1831 bis letzten September 1837. beschlossen, und verordnet wie folgt:

Lit. I.

Festsetzung der Staatsausgaben.

§. 1.

Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst der dritten Finanzperiode sind nach der unter §. 19. erfolgten Ausschreibung der Kreislasten auf die jährliche Durchschnitts-Summe von 24,423,441 fl. festgesetzt.

Vorgriffe auf diese Durchschnittssummen für Rechnung nachfolgender Jahre können nicht Statt finden.